



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 31. Oktober 2019
GZ 303.123/001–P1–3/19

Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 31a Abs. 9a ASVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 2. Oktober 2019, GZ: BMASGK–21119/0017–II/A/9/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Die Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf, die den Personalaufwand inklusive anteiliger Sachkosten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl darstellen, schlüsseln die geschätzte Arbeitszeit bzw. den geschätzten Arbeitsaufwand pro Fall auf und gehen von einem Mengengerüst von rd. 900.000 Nacherfassungen bis Ende 2023 und ab 2024 von durchschnittlich jährlichen Neuzugängen von rd. 75.000 aus. Eine nachvollziehbare Herleitung der Größenordnung von 900.000 bzw. 75.000 Fällen fehlt, obwohl diese Zahlen die Basis der weiteren Kostenschätzung bilden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA–FinAV.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auch auf seine beiliegende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e–cards, in der ebenfalls kritisch auf die mangelhafte Darstellung der finanziellen Auswirkungen hingewiesen wurde.

(2) Die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Entwurf (§ 31a Abs. 9a ASVG) wurde durch die Novelle BGBl. I 23/2019 geschaffen. Der RH weist abschließend darauf hin, dass diese Änderung auf der Regierungsvorlage 492 B1gNR XXVI. GP basiert, das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz jedoch kein Begutachtungsverfahren durchgeführt hat.

Der RH verweist dazu auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981, E52-NR/XV. GP, wonach jedes Bundesministerium dem RH sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme zu übermitteln hat.

Mit freundlichen GrüÙen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

1 Beilage